

**Referendum**  
**Klimagesetz**  
**(KlimG)**

vom 14.12.2023

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen die einschlägigen Bestimmungen der Schweizerischen Bundesverfassung;

eingesehen das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG);

eingesehen das Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO<sub>2</sub>-Gesetz);

eingesehen das Energiegesetz des Bundes vom 30. September 2016 (EnG);

eingesehen die Artikel 31, 37, 38, 42 und 54 der Kantonsverfassung;  
auf Antrag des Staatsrates;

*verordnet:*

**I.**

Der Erlass Klimagesetz (KlimG) wird als neuer Erlass publiziert.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen soll das vorliegende Rahmengesetz auf kantonaler Ebene einen Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, zur Anpassung an den Klimawandel und zum Schutz vor dessen Auswirkungen leisten.

<sup>2</sup> Sein Zweck ist es, die lokalen Ursachen und negativen Auswirkungen des Klimawandels zu bekämpfen, strukturelle Anpassungen der wirtschaftlichen Tätigkeitsbereiche zu begleiten und Mensch, Biodiversität sowie Güter von erheblichem Wert zu schützen.

### Art. 2 Kantonale Klimaziele

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt dafür, dass die Auswirkungen der im Wallis anfallenden von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen bis 2040 Null betragen (Netto-Null-Ziel).

<sup>2</sup> Der Kanton sorgt dafür, dass seine direkten Treibhausgasemissionen bis 2030 im Vergleich zu 1990 um mindestens 50 Prozent und im Durchschnitt der Jahre 2030-2040 um mindestens 82 Prozent reduziert werden.

<sup>3</sup> Er kompensiert auf seinem Gebiet oder im Rahmen von interkantonalen oder grenzüberschreitenden Projekten die nicht vermeidbaren direkten Emissionen durch Negativemissionstechnologien und verpflichtet sich, die Bindungskapazität der natürlichen und künstlichen Kohlenstoffsinken langfristig zu erhalten, zu verwalten und zu verstärken.

<sup>4</sup> Er ergreift Massnahmen, um die indirekten Emissionen so weit wie möglich zu reduzieren.

<sup>5</sup> Er sorgt dafür, die Zunahme von durch den Klimawandel bedingten Schäden einzudämmen und auf der Grundlage eines integrierten Risikomanagements die Anpassung der Menschen, der Biodiversität und der materiellen und immateriellen Güter von erheblichem Wert an den Klimawandel zu verbessern.

<sup>6</sup> Die Verminderungsziele müssen technisch machbar und wirtschaftlich tragbar sein.

<sup>7</sup> Der Staatsrat legt insbesondere unter Berücksichtigung der Richtwerte des Bundes, der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse und neuer verfügbarer Technologien alle 4 Jahre sektorielle Ziele fest und lässt sie im Rahmen der politischen Leistungsaufträge durch den Grossen Rat genehmigen.

**Art. 3** Klimaziele für die Kantonsverwaltung

<sup>1</sup> Die Kantonsverwaltung muss bei ihrer gesamten Tätigkeit Zweck und Ziele des vorliegenden Gesetzes berücksichtigen. Bei der Umsetzung achtet sie darauf, den administrativen Aufwand für Unternehmen und Bürger nicht zu erhöhen.

<sup>2</sup> Sie strebt an, das Ziel der direkten Netto-Null-Emissionen bis 2035 zu erreichen.

<sup>3</sup> Sie strebt an, ihre indirekten Emissionen bis 2035 im Vergleich zu 2019 um 30 Prozent zu reduzieren.

**Art. 4** Autonome öffentliche Einrichtungen, subventionierte Einheiten und Beteiligungen

<sup>1</sup> Die autonomen öffentlichen Einrichtungen, die vom Staat subventionierten Einheiten und die Gesellschaften, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, werden dazu angehalten, zum Zweck und zu den Zielen des vorliegenden Gesetzes beizutragen.

## 2 Umsetzung der Klimaziele

**Art. 5** Kantonaler Klimaplan

<sup>1</sup> Der Staatsrat definiert seine Klimastrategie in einem kantonalen Klimaplan.

<sup>2</sup> Der kantonale Klimaplan definiert insbesondere:

- a) die Grundsätze;
- b) die Vorgehensweise und die Kriterien, die zu ihrer Auswahl geführt haben;
- c) die Klimasituation;
- d) die sektoriellen Ziele und deren Überwachung;
- e) die strategischen Achsen der staatlichen Interventionen;
- f) die zuständigen Behörden;

g) eine Schätzung der durch den Klimawandel verursachten finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche auf der Grundlage verfügbarer Daten.

<sup>3</sup> Er wird angepasst, wenn die Umstände dies erfordern, und mindestens alle 4 Jahre aktualisiert.

<sup>4</sup> Er wird in Absprache mit den betroffenen lokalen Akteuren ausgearbeitet, umgesetzt und aktualisiert.

#### **Art. 6** Aktionsprogramm Klima

<sup>1</sup> Das Aktionsprogramm Klima definiert die Massnahmen zur Umsetzung des kantonalen Klimaplanes mit ihren Umsetzungsfristen, der Schätzung der erforderlichen finanziellen Mittel, den Auswirkungen in Vollzeitäquivalenten und den Indikatoren zur Überwachung und Beurteilung.

<sup>2</sup> Es beinhaltet Verminderungsmassnahmen (Reduktion der Treibhausgasemissionen und Erhöhung der negativen Emissionen), Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Querschnittsmassnahmen, insbesondere in den Bereichen Ausbildung, Sensibilisierung und Forschung.

<sup>3</sup> Diese Massnahmen werden in den politischen Leistungsaufträgen festgehalten. Es wird eine Übersicht ihrer Umsetzung erstellt, in der ihre messbaren und zahlenmässigen Auswirkungen zur Erreichung der Ziele sowie die Kosten für ihre Umsetzung angegeben werden.

<sup>4</sup> Das Aktionsprogramm Klima wird jährlich überprüft.

#### **Art. 7** Art der Massnahmen und Umsetzung

<sup>1</sup> Der Kanton ergreift geeignete und notwendige Unterstützungs- und Fördermassnahmen, um den Zweck und die Ziele des vorliegenden Gesetzes zu erreichen. Verbindliche und einschränkende Massnahmen, steuerliche und steuerähnliche Konsequenzen bedürfen einer besonderen gesetzlichen Grundlage in der Spezialgesetzgebung.

<sup>2</sup> Er privilegiert die Entwicklung gemeinsamer Lösungen zur Erhaltung des Klimas und der Biodiversität in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Wissenschaft.

<sup>3</sup> Die sektoriellen und sektorenübergreifenden Strategien, Programme und Aktionspläne des Kantons tragen den Zielen des vorliegenden Gesetzes und einer integrierten Analyse der Klimarisiken gebührend Rechnung. Sie legen die nötigen Massnahmen in den betroffenen Bereichen fest.

<sup>4</sup> Der Staatsrat sorgt dafür, dass die Massnahmen auf koordinierte und effiziente Weise ergriffen werden und dass sie sozialverträglich, wirtschaftlich ausgewogen und verhältnismässig sind.

<sup>5</sup> Um den geografischen Besonderheiten Rechnung zu tragen, sieht er Ausnahmen vor, insbesondere für:

- a) die Sicherheit;
- b) den Bevölkerungsschutz;
- c) die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und strategischen Ressourcen;
- d) die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen;
- e) die Personenmobilität.

<sup>6</sup> Wenn die Umsetzung der Ausnahmen nicht in einem vernünftigen Rahmen möglich oder offensichtlich unverhältnismässig ist, können sie durch Kompensationsmassnahmen ersetzt werden.

#### **Art. 8** Berücksichtigung klimatischer Herausforderungen

<sup>1</sup> Alle kantonalen Behörden und öffentlichen Verwaltungen berücksichtigen die klimatischen Herausforderungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben oder der Ausübung ihrer Aktivitäten, und zwar von Beginn der Planungs- und Projektierungsarbeiten an.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck halten sie die Grundsätze in Sachen Verantwortlichkeit, Verhältnismässigkeit, Energie- und Rohstoffsuffizienz, soziale Gerechtigkeit, Vorsorge und Sicherheit ein.

#### **Art. 9** Überwachung und Evaluation

<sup>1</sup> Der Staatsrat evaluiert regelmässig die Wirkung der getroffenen und geplanten Massnahmen unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Klimadaten.

<sup>2</sup> Mindestens einmal pro Legislaturperiode erstellt er eine Bilanz über die Umsetzung des kantonalen Klimaplanes.

<sup>3</sup> Der Staatsrat informiert in seinem Tätigkeitsbericht jährlich über die Umsetzung des kantonalen Klimaplanes.

<sup>4</sup> Jede Massnahme, die über die Klimareserve finanziert wird, bildet Gegenstand eines Informationsblattes, das insbesondere die Ausgangssituation, die erwartete Wirkung der Massnahme, die Überwachungsindikatoren, die erforderlichen Finanzmittel, die Finanzierungsquelle, das Kosten-Nutzen-Verhältnis der durchgeführten Massnahme (wenn die Auswirkungen quantifizierbar sind), die Auswirkungen auf die Vollzeitäquivalente und die zu vergebenden externen Aufträge enthält.

<sup>5</sup> Er sorgt für die Aktualisierung und Verbreitung von anerkannten Indikatoren, insbesondere in den Bereichen Umwelt, Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch, Mobilität, Biodiversität, Gesundheit sowie Auswirkungen auf die Lebenshaltungskosten, die einen zeitlichen und räumlichen Vergleich ermöglichen.

### **3 Zuständige Behörden**

#### **Art. 10**      **Grosser Rat**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) er beteiligt sich mit seinen zuständigen Kommissionen an der Ausarbeitung des kantonalen Klimaplanes und kann dem Staatsrat bei dieser Gelegenheit Änderungen vorschlagen;
- b) er entscheidet im Rahmen des Budgetverfahrens über die Finanzierung der einzelnen Massnahmen des Aktionsprogramms Klima, die prioritären Massnahmen und die Indikatoren;
- c) er nimmt die Massnahmen des Aktionsprogramms Klima im Rahmen des Budgetverfahrens und der integrierten Mehrjahresplanung zur Kenntnis;
- d) er genehmigt die Entnahmen aus der Klimareserve im Rahmen des Budgets oder über Verpflichtungskredite;
- e) er analysiert jedes Jahr gleichzeitig mit der Rechnung des Kantons Wallis die Entwicklung der Klimareserve;
- f) er beschliesst die Erlasse, gestützt auf die Vorschläge des Staatsrates.

## **Art. 11** Staatsrat

<sup>1</sup> Der Staatsrat hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) er genehmigt den kantonalen Klimaplan nach Konsultation der zuständigen Kommissionen des Grossen Rates und das sich daraus ergebende Aktionsprogramm Klima;
- b) er schlägt dem Grossen Rat die zur Erreichung der Klimaziele notwendigen Gesetzesänderungen und Beschlüsse vor;
- c) er sorgt dafür, dass die Strategie des kantonalen Klimaplans und die Massnahmen des Aktionsprogramms Klima umgesetzt werden, und legt die entsprechenden Zuständigkeiten fest;
- d) er legt die Governance der nachhaltigen Entwicklung fest;
- e) er ernennt die Mitglieder des wissenschaftlichen Klimarates;
- f) er sorgt für die Zusammenarbeit und die Koordination auf grenzüberschreitender Ebene, mit dem Bund, den anderen Kantonen und den Gemeinden. Er verteidigt bei den Vernehmlassungen die kantonalen Herausforderungen.

<sup>2</sup> Er informiert im Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse, die gemäss Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) in den Botschaften zu den Entwürfen an den Grossen Rat vorgesehen ist, über die Klimarisiken, die Chancen und deren Auswirkungen.

<sup>3</sup> Er übt die sonstigen Befugnisse aus, die ihm durch das vorliegende Gesetz übertragen werden.

## **Art. 12** Departemente

<sup>1</sup> Die Departemente gewährleisten die operative Leitung und nehmen die klimapolitischen Aufgaben in ihren Zuständigkeitsbereichen wahr.

<sup>2</sup> Die Kantonsverwaltung organisiert die Pflichtenhefte des Personals neu, um die Umsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten. Mögliche zusätzliche Stellen können nur im Rahmen des jährlichen Budgets geschaffen werden.

<sup>3</sup> Ein vom Staatsrat bezeichnetes Departement nimmt in diesem Bereich die Querschnittsaufgaben wahr und sorgt für die Koordination und die Kohärenz des staatlichen Handelns, insbesondere über einen interdepartementalen Ausschuss, der sich aus den höheren Kadern der betroffenen Dienststellen zusammensetzt.

**Art. 13**      Wissenschaftlicher Klimarat

<sup>1</sup> Der wissenschaftliche Klimarat berät den Staat in Klimafragen und ist unabhängig. Er kann Empfehlungen abgeben, hat aber keine Kommunikations- oder Entscheidungsbefugnis.

<sup>2</sup> Er setzt sich aus anerkannten Experten für Klimafragen und für die vom vorliegenden Gesetz betroffenen Bereiche zusammen, darunter Experten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

<sup>3</sup> Er nimmt Stellung zum kantonalen Klimaplan, kann zu wichtigen Massnahmen oder Projekten angehört werden und unterbreitet dem Staatsrat Vorschläge.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Klimarates sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

**Art. 14**      Gemeinden

<sup>1</sup> Die Einwohner- und die Burgergemeinden (nachfolgend: Gemeinden) berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die klimatischen Herausforderungen.

<sup>2</sup> Sie können vom Kanton finanzielle und fachliche Unterstützung für die Planung und Umsetzung von Massnahmen erhalten, die zur Erreichung der Klimaziele beitragen. Der Kanton richtet eine einzige Anlaufstelle ein. Er informiert die Gemeinden regelmässig über die Unterstützungsmöglichkeiten.

<sup>3</sup> Die Gemeinden werden zu allen sie betreffenden Gegenständen konsultiert, insbesondere bei der Erarbeitung des kantonalen Klimaplanes.

<sup>4</sup> Die Gemeinden können bei der Planung und Umsetzung von klimarelevanten Massnahmen zusammenarbeiten, insbesondere im Rahmen von Gemeindeverbänden, Agglomerationen oder Naturparks.

**Art. 15**      Dritte

<sup>1</sup> Der Staatsrat fördert Massnahmen, die einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen des kantonalen Klimaplanes durch Dritte (Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts) leisten.

**Art. 16** Delegation von Aufgaben

<sup>1</sup> Der Kanton kann seine Aufgaben im Bereich der Planung oder Durchführung von spezifischen Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes durch Beschluss, öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Leistungsauftrag an Dritte delegieren.

<sup>2</sup> Diese Mandate müssen Gegenstand einer transparenten Kommunikation über die Vergabekriterien sein.

<sup>3</sup> Die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen bleibt vorbehalten.

## **4 Information, Schulung und Beteiligung**

**Art. 17** Information, Sensibilisierung und Bürgerbeteiligung

<sup>1</sup> Die Öffentlichkeit wird über den kantonalen Klimaplan und die beschlossenen Massnahmen informiert.

<sup>2</sup> Der Staatsrat kann Massnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für den Klimawandel ergreifen.

<sup>3</sup> Er fördert die Konzertierung und das Bürgerengagement in Bezug auf die Ziele des vorliegenden Gesetzes.

**Art. 18** Bildung, Forschung und Innovation

<sup>1</sup> Der Kanton ergreift in Absprache mit den Gemeinden Massnahmen zur Unterstützung von Bildung, Forschung und Innovation, um die Ziele des vorliegenden Gesetzes zu erreichen.

## **5 Finanzierung**

**Art. 19** Finanzhilfen

<sup>1</sup> Finanzhilfen können, unter Einhaltung der kantonalen Subventionsgesetzgebung, Dritten für die Planung und Umsetzung von Massnahmen gewährt werden, die im Aktionsprogramm Klima vorgesehen sind.

<sup>2</sup> Die Prioritäten werden je nach ihrer Wirksamkeit im Hinblick auf die in diesem Gesetz gesteckten Ziele und die Dringlichkeit der Massnahmen festgelegt.

<sup>3</sup> Die vom Staatsrat gewährten Finanzhilfen werden im Jahresbericht unter Angabe der unterstützten Massnahme, der Art der gewährten Hilfe und des Betrags veröffentlicht.

#### **Art. 20**      Finanzielle Mittel

<sup>1</sup> Die Massnahmen, die der Kanton zur Erfüllung des vorliegenden Gesetzes ergreift, sowie die Finanzhilfen an Dritte werden über das ordentliche Budget des Kantons und im Rahmen der verfügbaren Mittel, unter Berücksichtigung der Beiträge des Bundes, finanziert.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) sind anwendbar.

#### **Art. 21**      Klimareserve

<sup>1</sup> Der Kanton bildet eine Klimareserve, um wichtige Massnahmen zu finanzieren.

<sup>2</sup> Als wichtig gelten Massnahmen, die kumulativ folgende Kriterien erfüllen:

- a) sie sind neu oder ergänzend zu bestehenden Massnahmen;
- b) sie sind zeitlich begrenzt;
- c) der Zweck und die Ziele des vorliegenden Gesetzes können auf besonders effektive Weise erreicht werden;
- d) es müssen rasch Mittel, die die üblichen Möglichkeiten der Dienststellen übersteigen, eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Der Staatsrat legt fest, welche Projekte und Massnahmen durch die Klimareserve finanziert werden können. Um den Übergang zu beschleunigen, privilegiert er ergänzend zur bestehenden Gesetzgebung zusätzliche Massnahmen.

<sup>4</sup> Die anfängliche Dotierung der Reserve mit einem Betrag von 100 Millionen Franken wird der finanzpolitischen Reserve oder dem Eigenkapital entnommen. Nachträgliche Dotierungen können vom Grosse Rat genehmigt werden.

<sup>5</sup> Die Reserve kann über das Budget oder durch Zuweisung des gesamten oder eines Teils des realisierten Überschusses der Rechnung gespeist werden, sofern dies nicht zu einem Aufwandüberschuss oder einem Finanzierungsfehlbetrag führt.

<sup>6</sup> Die Entnahmen aus der Reserve werden durch vorgängigen Beschluss des Grossen Rates im Rahmen des Budgets oder mit Verpflichtungskrediten bewilligt.

<sup>7</sup> Die Einlagen und Entnahmen werden spezifisch in den Botschaften des Staatsrates zum Budgetentwurf und zur Rechnung sowie im Bericht zur integrierten Mehrjahresplanung aufgelistet.

<sup>8</sup> Die Reserve kann nicht negativ sein und ihr Vermögen trägt keine Zinsen.

## **6 Schlussbestimmung**

### **Art. 22** Vollzug

<sup>1</sup> Der Staatsrat vollzieht das Gesetz und erlässt die Ausführungsbestimmungen.

#### **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

#### **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

#### **IV.**

Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. <sup>1)</sup>

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den 14. Dezember 2023

Der Präsident des Grossen Rates: Mathias Delaloye

Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Siervo

---

<sup>1)</sup> Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 15. April 2024.